

Inhaltsverzeichnis	Seite _____
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Vereinsfarben.....	2
§ 4 Zweck und Ziele des Vereins.....	2
§ 5 Haftung.....	2
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3 - 4
§ 8 Beiträge.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Wahlen.....	6
§ 12 Organe des Vereins.....	6
§ 13 Das Präsidium.....	6 - 7
§ 14 Sportbetrieb bei Senioren und im Nachwuchs.....	7
§ 15 Ehrungen.....	8
§ 16 Zum Sportbetrieb.....	8
§ 17 Kassenführung.....	8
§ 18 Kassenprüfer.....	8
§ 19 Eigentumsbegriff.....	9
§ 20 Auflösung des Vereins.....	9
§ 21 Schlussvorschriften.....	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Eishockeyclub 2000 Amberg e.V. mit Vereinsitz in Amberg.
- b) Aus ideellen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Verein -jederzeit widerrufbar- einen Zusatznamen in den Vereinsnamen aufnehmen. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
- c) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und des Bayer. Eissport-Verbandes e.V.
- d) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Amberg eingetragen, siehe § 21 b.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Juli bis 30.Juni des folgenden Jahres.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

- a) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit Eishockeysport zu betreiben; insbesondere sollen Kinder und Jugendliche an den Sport herangeführt werden.
- b) Der Verein ist politisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz, religiös, ethnisch und weltanschaulich tolerant zu sein.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- f) Zur Durchführung notwendiger Aufgaben können Haupt- und/oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte –unter absoluter Wahrung der Vereinsfinanzen- eingestellt werden.

§ 5 Haftung

Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind:
- Aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Außerordentliche Mitglieder sind:
Fördernde Mitglieder und juristische Personen, die ohne Mitgliedschaft zu Erwerben, sich den Verein angeschlossen haben um dessen Ziele zu fördern.
- b) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) haben Sitz- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
ordentliche Mitglieder (vom 14. bis 18. Lebensjahr) haben Sitz- aber kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen; Ausnahme ist die Wahl des Eishockeyabteilungsleiter-Nachwuchs.
ordentliche Mitglieder (unter 14 Jahren) haben kein Sitz- oder Stimmrecht
außerordentliche Mitglieder haben Sitz- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- c) Für jedes aktive, nicht volljährige Mitglied, hat zur Wahrung dessen Interessen, ein Erziehungsberechtigter als passives Mitglied dem Verein beizutreten.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für besondere Leistungen für den Verein verliehen werden. Über ihre Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft – Ausnahme § 15 f nach 50-jähriger Mitgliedschaft.
- e) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- f) Die Mitgliedschaft ist mit der Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit Entrichtung des Jahresbeitrages. Minderjährige brauchen die Zustimmung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- g) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die Aufnahme kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.
- h) Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins- und Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
- b) der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann nur mit einer Kündigung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und spätestens am 31. März bei der Geschäftsstelle des Vereins vorzulegen.
- c) der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt, wenn er trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist oder schuldhaft gegen die Vereininteressen oder die Satzung verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auch bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsordnungen, insbesondere bei groben strafrechtlichen Verfehlungen, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden zufügen könnten.
- d) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
Der/Die Betroffene hat vor der Entscheidung das Recht auf Anhörung.

Satzung des EC 2000 Amberg e.V.

- e) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich geltend zu machen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- f) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen oder andere Rechte des Vereins.
- g) Die zu a) bis f) entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
 - ggf. auch Rechtsanwaltskosten des Vereins.

§ 8 Beiträge

- a) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird jährlich im voraus erhoben; grundsätzlich wird der Beitrag mittels Lastschrift eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise sind die notwendigen Gebühren zusätzlich zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- d) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit einen einmaligen Sonderbeitrag bei besonderen Anschaffungen (z.B. Bau, Kauf von teuren Sportgeräten) erheben.
- e) Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliederausweis.
- f) Die Mitgliederbeiträge staffeln sich wie folgt:

- aktive Mitglieder-Senioren (ab 18 Jahren)	zahlen 100 %
- aktive Mitglieder-Kinder/Jugendliche	zahlen 75 %
- passive Mitglieder-Senioren	zahlen 50 %
- passive Mitglieder-Kinder/Jugendliche	zahlen 25 %
- passive Mitglieder-Erziehungsberechtigte	zahlen 25 %

(siehe § 6 c)

der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.
Jedes ordentliche Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr, die vom Präsidium festgelegt wird.
- g) Das Präsidium kann beschließen, einzelne Mitglieder, von Jahr zu Jahr, vom Beitrag freizustellen.
- h) Familienbeiträge können vom Präsidium gesondert angeboten werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vereinssatzung mitzubestimmen.
 - Anträge einzubringen
 - ein Vereinsamt zu übernehmen.
 - an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - als Aktive die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - Beschwerden, Vorschläge und Anträge an das Vereinspräsidium oder die Mitgliederversammlung zu richten.
- b) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - alle Ihnen auf Grund der Satzung obliegenden Pflichten zu wahren und nach Kräften zu fördern.

- die Beiträge und Gebühren zum festgelegten Termin an den Verein zu erbringen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Jährlich bis spätestens zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mind. einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
- d) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung in der „ Amberger Zeitung „ – oder durch Rundschreiben – bekanntgegeben werden.
- e) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Nur für Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von 75% der anwesenden ordentlichen Mitgliedern erforderlich.
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Vereinsadresse einzureichen – verspätete Anträge können in der Tages – ordnung als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden, wenn mindestens 1. Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.
- g) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin oder einem Stellvertreter geleitet.
- i) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Geschäftsberichts des Vereins
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Berichte der Eishockeyabteilungsleiter-Senioren und Nachwuchs
 - die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 - die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 13 a, aa - ff
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung bei Vereinsausschlussverfahren
- j) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit wahrgenommen werden.
- k) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anwesenheit, Beratungsgegenstände und gefasste Beschlüsse enthalten muss. Diese ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Vorzulegen.

§ 11 Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Geschäftsjahren die Präsidiumsmitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlausschussmitglieder dürfen nicht zur Wahl eines Präsidiumsmitgliedes anstehen.
- c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es bei der Mitgliederversammlung Nicht anwesend ist. In diesem Fall muss dessen schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen.
- d) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Jede einzelne Position ist getrennt zu wählen.
- e) Die Kassenprüfer werden durch Handaufheben gewählt.
- f) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit Wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 13 Das Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus dem/der
 - aa) Präsident/in
 - bb) Vizepräsident/in
 - cc) Schriftführer/in
 - dd) Kassier/erin
 - ee) Eishockeyleiter/in - Senioren
 - ff) Eishockeyleiter/in - Nachwuchs
 - gegebenenfalls aus weiteren Mitgliedern
 - Geschäftsführer
 - Wirtschaftsbeirat (höchstens 5 Personen)
 - Pressesprecher

Die Präsidiumsmitglieder können vom Präsidium für ihre Aufgaben Bestimmt werden.
- b) Das Präsidium tritt mindestens 6 mal jährlich zusammen.
Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört es Regularien die der Ausübung des Sports dienen, vorzunehmen.
- c) Die Präsidiumsmitglieder aa – ff werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die weiteren Mitglieder bestimmt gegebenenfalls das gewählte Präsidium.
Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die bestimmten Mitglieder können bei Notwendigkeit ausgetauscht werden. Eine Häufung von Präsidiumsämtern auf eine Person ist unzulässig.

Satzung des EC 2000 Amberg e.V.

- d) Jedes Präsidiumsmitglied hat bei den Entscheidungen eine Stimme. Ausgenommen ist der Wirtschaftsbeirat, der insgesamt nur eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- e) Der EC 2000 Amberg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten – je einzeln – vertreten.
- f) Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich das Präsidium für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- g) Die Abberufung des Präsidiums, oder einzelner Mitglieder ist möglich bei der Mitgliederversammlung, falls wichtige Gründe, wie grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder Missachtung der Vereinssatzung, vorliegen.
- h) Bei Bedarf kann das Präsidium Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen (z.B. Satzungs- oder Bauausschuss)
- i) Das Präsidium ist beschlussfähig wenn die gewählten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend ist.
- j) Der/Die Schriftführer/in hat den Schriftverkehr des Präsidiums abzuwickeln. Zudem führt er/sie das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen. Zu jeder Präsidiumssitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung vorzulegen und von den anwesenden gewählten Mitgliedern gegenzuzeichnen.
- k) Der/Die Kassier/erin hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Die Kassenführung durch andere Präsidiumsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 14 Sportbetrieb bei Senioren und im Nachwuchs

- a) Sportbereich Senioren
wird vertreten durch das Präsidiumsmitglied Eishockeyabteilungsleiter/in Senioren. Dessen Aufgabe ist es, den Sportbetrieb zu organisieren, den Haushaltsplan zu erstellen und als Präsidiumsmitglied den Verein in den Sportorganisationen zu vertreten. Vertragsabschlüsse jeder Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.
Der Sportbetrieb Senioren unterstützt die Vereinsnachwuchsarbeit mit 20% seiner jährlichen Gesamteinnahmen.
- b) Sportbereich Nachwuchs
wird vertreten durch das Präsidiumsmitglied Eishockeyabteilungsleiter/in Nachwuchs. Dessen Aufgabe ist es, den Sportbetrieb zu organisieren, den Haushaltsplan zu erstellen und als Präsidiumsmitglied den Verein in den Sportorganisationen zu vertreten. Vertragsabschlüsse jeder Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.
- c) Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs der Abteilungen können weitere Mitarbeiter aus den Abteilungen durch den Abteilungsleiter/in bestimmt werden.
Die Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- d) Zu allen Sitzungen muss das Präsidium eingeladen werden.
Präsidiumsmitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen.
- e) Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und zur Förderung der Nachwuchsspieler, können die Abteilungen Cooperationsvereinbarungen (z.B. Spielgemeinschaft) mit anderen Vereinen eingehen. Diese Vereinbarungen sind in Form von Verträgen abzuschließen, die den Interessen des Vereins dienen. Die Verträge sind vom Präsidium zu genehmigen.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen einzelner Vereinsmitglieder erfolgen durch das Präsidium für folgende Leistungen :

- 10 jährige Vereinsmitgliedschaft
= Urkunde und Vereinsanstecknadel in Bronze
- 20 jährige Vereinsmitgliedschaft
= Urkunde und Vereinsanstecknadel in Silber
- 30 jährige Vereinsmitgliedschaft
= Ehrenurkunde und Vereinsanstecknadel in Gold
- 50 jährige Vereinsmitgliedschaft
= Ehrenurkunde, Vereinteller und Ehrenmitgliedschaft automatisch bei der anschließenden Mitgliederversammlung

für besondere Leistungen im Verein :

- für mind. 10-jährige Arbeit im Präsidium
- für mind. 10-jährige Arbeit als Betreuer/Helfer
- für außerordentliche Arbeitsleistung für den Verein
- für das Erringen von Meistertiteln der Mannschaften
(Mannschaft, Trainer, Betreuer)
im Ermessen des Präsidiums

§ 16 Zum Sportbetrieb

Der Verein kann bei Notwendigkeit den Sportbetrieb in den Abteilungen durch eine Zusätzliche Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung darf in keinem Punkt Der Vereinssatzung widersprechen.

§ 17 Kassenführung

- a) Zur Deckung der Kosten des Sportbetriebs stellen die Abteilungen Senioren und Nachwuchs je einen eigenen Haushaltsplan auf. Die Haushaltspläne sind rechtzeitig zu erstellen und vom Präsidium zu genehmigen.
- b) Die Einnahmen und Ausgaben sind im Rahmen einer Buchhaltung festzuhalten. Jede Abteilung führt ihr eigenes Kassenbuch. Dieses ist auf Verlangen jederzeit dem Präsidium zur Prüfung vorzulegen.
- c) Werden Haushaltsmittel nicht ordnungsgemäß eingesetzt oder der Haushaltsplan gravierend überschritten, ist das Präsidium verpflichtet unverzüglich einzuschreiten um den genehmigten Haushalt durchzusetzen oder regulierende Maßnahmen zu treffen.
- d) Der Mitgliederversammlung ist der Rahmenhaushaltsplan der kommenden Saison vorzulegen und der zurückliegenden Saison offenzulegen.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzverwaltung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer durch Handzeichen gewählt.

Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind diesen die Haushaltspläne, Quittungen und Rechnungen, sowie die Abrechnungen der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 19 Eigentumsbegriff

- a) Alle dem Gemeinwesen dienenden Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Leistung, durch finanzielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden, oder Einnahmen aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, werden Eigentum des EC 2000 Amberg.
- b) Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung als einzigen Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist.
75% der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussvorschriften

- a) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Satzung wurde am 19.11.2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg – Registergericht in Kraft.
- c) Die bisher gültige Satzung tritt in vollem Umfang außer Kraft.

Die Satzungsänderung wurde eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg.